

# RS OGH 1988/4/27 9Ob901/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1988

## Norm

ABGB §1151 ID

## Rechtssatz

Die Aussetzung wird gerade in Betrieben angewendet, die durch die Kosten der Abfertigungsverpflichtungen in noch größere wirtschaftliche Schwierigkeiten gelangen würden; dies spricht gegen die Beendigungskonstruktion. Wenn auch bei der Aussetzung des Arbeitsvertrages trotz der bloß vorübergehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Abfertigung, die Urlaubsentschädigung oder die Urlaubsabfindung fällig wird, bräuchte man nicht auszusetzen, sondern könnte gleich - meist sogar objektiv betriebsbedingt - kündigen.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 901/88  
Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 Ob 901/88  
Veröff: WBI 1988,438

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0021811

## Dokumentnummer

JJR\_19880427\_OGH0002\_0090OB00901\_8800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)